



Sehr geehrte Damen und Herren !

Der störungsfreie Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsanlagen innerhalb Österreichs ist unser Anliegen und unser gesetzlicher Auftrag nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003).

Um einen störungsfreien Betrieb von Funkanlagen gewährleisten zu können, müssen alle benutzten Frequenzen durch die Fernmeldebehörde koordiniert - sowie der Betrieb solcher Funkanlagen bewilligt werden. Besonders bei Großveranstaltungen in Ballungsräumen müssen wir unserem Aufsichtsrecht, und gegebenenfalls unserem Eingriffsrecht bei unbefugt betriebenen Funkanlagen im Interesse aller Frequenznutzer konsequent nachkommen.

Der Betrieb von Funkanlagen in Österreich ist grundsätzlich bewilligungspflichtig. Von einer individuellen Bewilligung ausgenommen sind dabei nur generell bewilligte Funkanlagen der Klasse „Class 2“ wie z.B. CB-Funkanlagen (FSB-LN001), SRD-Funkanlagen (FSB-LD074), Funkmikrofone (FSB-LD048) sowie auch Funkanlagen der Klasse „Class 1“.

Bedenken Sie bitte, dass der Betrieb von Funkanlagen ohne Frequenzkoordinierung und aufrechte Betriebsbewilligung schädliche Störungen an anderen Funkstellen bewirken kann und daher unzulässig ist. Wir sind gesetzlich beauftragt, unbefugt betriebene Funkanlagen außer Betrieb zu nehmen und in Folge zu beschlagnahmen. Daraufhin erfolgt ein Verwaltungsstrafverfahren mit **Geldstrafen bis zu € 4 000,00** samt Verfallsausspruch dieser Funkanlagen (§ 109 TKG 2003).

Nachfolgend die maßgeblichen Bestimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003:

§ 74	Errichtung und Betrieb von Funkanlagen
§§ 81 und 82	Bewilligungsverfahren, Gebühren
§ 86	Umfang der Aufsichtsrechte fernmeldebehördlicher Organe
§ 87	Durchsuchungsrechte fernmeldebehördlicher Organe
§ 88	Aufsichtsmaßnahmen
§ 109	Verwaltungsstrafbestimmungen
§§ 112 und 113	Fernmeldebehörden und Zuständigkeiten
§ 114	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Wir ersuchen dringend alle Benutzer von Funkanlagen, sich bezüglich der Verwendbarkeit dieser Anlagen mit der Fernmeldebehörde in Verbindung zu setzen.

Den Anweisungen der fernmeldebehördlichen Organe der Funküberwachung Steiermark ist **unbedingt** Folge zu leisten.